

101. 1. Kann der in § 19 Abs. 2 C.P.D. für Gewerkschaften bestimmte allgemeine Gerichtsstand durch Statut ausgeschlossen werden?
 2. Bei welchem Gerichte ist der allgemeine Gerichtsstand für Gewerkschaften begründet, deren Grubensfeld sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt?

VI. Civilsenat. Urt. v. 16. November 1893 i. S. Gewerkschaft M.-C. (Bekl.) w. D. (Kl.) Rep. VI. 212/93.

- I. Landgericht Dortmund.
 II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden Gründen:

„Der vom Kläger bei dem Landgerichte zu Dortmund erhobenen Entschädigungsklage hat die beklagte Gewerkschaft den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichtes entgegengesetzt und denselben in erster Instanz darauf gestützt, daß sie ausweise ihres Statutes ihr Domizil zu Herne — im Bezirke des Landgerichtes Bochum — habe. Durch Urteil des Landgerichtes zu Dortmund wurde die Einrede verworfen, weil das Bergwerk M.-C. im Bezirke des zum erkennenden Gerichte gehörigen Amtsgerichtes Castrop liege, und ein besonderer Gerichtsstand für die Beklagte durch deren Statut nicht geregelt sei. Zur Begründung der Berufung machte sodann die Beklagte geltend, daß ihr Bergwerk nur zum kleinen Teile im Amtsgerichtsbezirke Castrop, dagegen zum größten Teile im Amtsgerichtsbezirke Herne liege, und daß deshalb gemäß § 36 C.P.D. das zuständige Gericht durch das in Instanzenzuge zunächst höhere Gericht hätte bestimmt werden müssen. Das Oberlandesgericht hat jedoch die Berufung zurückgewiesen. Es läßt dahingestellt, ob das Statut der Beklagten eine besondere Regelung des Gerichtsstandes enthält, indem es annimmt, daß durch solche Regelung der gesetzlich bestimmte allgemeine Gerichtsstand nicht beseitigt werde, und es erachtet andererseits in Fällen, wo sich ein Bergwerk über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt, weder die Ziff. 2 noch die Ziff. 4 des § 36 C.P.D. für anwendbar, vielmehr jedes Gericht für zuständig, in dessen Bezirke ein Teil des Bergwerkes belegen ist.

Der nunmehr vorliegenden Revision muß der Erfolg versagt bleiben. Auf die angeblich durch Statut erfolgte Bestimmung eines

besonderen Gerichtsstandes wird von der Revisionsklägerin selbst ein Gewicht nicht mehr gelegt. Jedenfalls ist auch dem Vorderrichter darin beizutreten, daß der in § 19 Abs. 2 C.P.D. für Gewerkschaften bestimmte allgemeine Gerichtsstand durch Statut nicht ausgeschlossen werden kann. Von welchen Ansichten die Mitglieder der Reichsjustizkommission ausgegangen sein mögen, als sie an die Stelle des § 19 Abs. 3 des Regierungsentwurfes, in welchem die Ausschließung der Bestimmungen in Absf. 1. 2 durch Statut oder in anderer Weise ausdrücklich für statthaft erklärt war, den Absf. 3 in seiner jetzigen Fassung setzten, läßt sich nicht feststellen, namentlich aus den Sitzungsprotokollen (vgl. S. 8. 9. 506) nicht erkennen. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es jedoch nicht. Denn wie das Gesetz jetzt gefaßt ist, soll ein durch Statut oder in anderer Weise geregelter Gerichtsstand nur zulässig sein „neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen (19) bestimmten Gerichtsstande“. Damit aber ist nach dem gewöhnlichen Wortsinne, welcher der Auslegung des Gesetzes zu Grunde gelegt werden muß, der ursprüngliche Regierungsentwurf nicht bloß, wie einzelne Kommissionsmitglieder angenommen zu haben scheinen, redaktionell geändert, sondern es ist im Gegensatz zum Regierungsentwurfe deutlich ausgesprochen, daß der durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelte Gerichtsstand niemals den in den Absf. 1. 2 des § 19 bestimmten Gerichtsstand ausschließen, vielmehr mit diesem konkurrieren soll (§ 35 C.P.D.).¹

Es kann sich danach nur fragen, ob der Vorderrichter den § 19 Abs. 2 C.P.D. richtig angewendet hat, und diese Frage muß entgegen den Ausführungen der Beklagten bejaht werden. Wie der in den §§ 25—27 behandelte dingliche Gerichtsstand bei dem Gerichte begründet ist, in dessen Bezirke die unbewegliche Sache liegt, so haben nach dem — aus § 96 des preussischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 übernommenen — § 19 Abs. 2 C.P.D. Gewerkschaften den

¹ Vgl. in diesem Sinne Wach, Handbuch Bd. 1 S. 404; Pfand, Lehrbuch Bd. 1 S. 57; Kohler in Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 530; Arndt, Allgem. Berggesetz vom 24. Juni 1865 Anm. 2 zu § 96, und die Kommentare zur Zivilprozessordnung von Förster, Gaupp, Hellmann, Kleiner, Puchelt, Reinde (2. Aufl.), v. Sarwey, Seuffert, v. Wilmsowski-Lebh. Anderer Meinung freilich Endemann, Petersen, Struckmann-Roh; Brinkmann, Begründung der Klagen Bd. 1 S. 65 Anm. 7. D. C.

allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt. Für den dinglichen Gerichtsstand hat der § 36 Ziff. 4 den Fall, daß die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen wäre, ausdrücklich vorgesehen und dahin geregelt, daß die Bestimmung des zuständigen Gerichtes durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht erfolgen muß. Dagegen mangelt es an einer speziellen Vorschrift darüber, wie sich der allgemeine Gerichtsstand der Gewerkschaft gestaltet, wenn das Bergwerk in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist. Die von der Revision vertretene Meinung, daß in solchem Falle die Zuständigkeit mit Rücksicht auf die Ungewißheit des Gerichtsstandes nach § 36 Ziff. 2 C.P.D. zu bestimmen sei, kann für richtig nicht erachtet werden. Denn die Ziff. 2 des § 36 findet, wie schon das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, nur dann Anwendung, wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht zuständig sei. Hier aber liegt ein Zweifel bezüglich der Grenzen der Gerichtsbezirke nicht vor; vielmehr wird die Einrede der Unzuständigkeit lediglich daraus abgeleitet, daß das Bergwerk in mehreren Gerichtsbezirken belegen sei. Wollte man auf diesen Fall die Ziff. 2 des § 36 beziehen, so müßte die Ziff. 4 desselben Paragraphen überflüssig erscheinen, da die Ziff. 2 alsdann auch bei dem dinglichen Gerichtsstande zur Anwendung zu bringen sein würde, falls die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen wäre. Wie in § 36 Ziff. 2, 4, ist aber auch in § 756 C.P.D. ausdrücklich unterschieden zwischen dem Falle der Ungewißheit der Zuständigkeit mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke und dem Falle der Lage des Grundstückes in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte.

Ist hiernach im vorliegenden Falle von der Anwendung des § 36 C.P.D. abzusehen, so kann der Revision nicht zugegeben werden, daß der Wortlaut des für die Zuständigkeitsfrage allein maßgebenden § 19 Abj. 2 der Einrede der Beklagten zur Seite stehe. Vielmehr nötigt die Fassung dieser Gesetzesvorschrift zu der Annahme, daß, wenn das Bergwerk in mehreren Gerichtsbezirken liegt, der allgemeine Gerichtsstand der Gewerkschaft bei jedem dieser Gerichte begründet ist, und der Kläger gemäß § 35 C.P.D. die Wahl unter den mehreren zuständigen Gerichten hat, wie auch daselbe gelten müßte, falls die-

selbe Gewerkschaft mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken belegene Bergwerke besäße. Auf eine Erörterung der Frage, ob es zweckmäßiger erscheinen möchte, wenn das Gesetz auch für diese Fälle die Bestimmung des zuständigen Gerichtes dem höheren Gerichte überwiesen oder etwa das Gericht für zuständig erklärt hätte, in dessen Bezirke der größere Teil des Bergwerkes liegt, ist angesichts der vorerwähnten Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht einzugehen.“¹ . . .

¹ Übereinstimmend Wach, Handbuch Bd. 1 S. 405. 492—495, und die Kommentare von Förster, Gaupp, Struckmann-Roch, v. Wilimowski-Levy, sowie auch Klostermann, Kommentar zum preussischen Berggesetze S. 201 Anm. 214, und mit Bezug auf § 96 des preussischen Berggesetzes Klostermann, Lehrbuch S. 232. Anderer Meinung hier v. Bülow, Petersen, Hintelen, Seuffert, und für das preussische Berggesetz Wachler, Kommentar S. 172. D. U.